

## **Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein**

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Alkoholverbot in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. <sup>1</sup>In den in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen haben Fußgänger und Fußgängerinnen gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung, Corona-BekämpfVO) vom 16.04.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.05.2021 (ersatzverkündet am 07.05.2021), eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>2</sup>Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfVO. <sup>3</sup>Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, dürfen die genannten öffentlich zugänglichen Bereiche weder betreten, noch sich darin aufhalten, noch diese Bereiche nutzen.
2. In den in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken gemäß § 2b Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung, Corona-BekämpfVO) vom 16.04.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.05.2021 (ersatzverkündet am 07.05.2021) untersagt. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2b Sätze 3 und 4 Corona-BekämpfVO.
3. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.05.2021, 0.00 Uhr. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 16.05.2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zum Ausschank und Verzehr

von alkoholischen Getränken in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen vom 10.04.2021.

## **Begründung**

Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2a Abs. 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO um. Hinsichtlich der grundsätzlichen Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann auf die Begründung der Corona-BekämpfVO verwiesen werden.

Die Kommunen haben die in den Anlagen genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot (Anlage 1) typischerweise nicht immer eingehalten werden kann.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

In den in Anlage 1 genannten Bereichen ist erfahrungsgemäß mit größerem Publikumsverkehr auf engerem Raum zu rechnen. In den übrigen Bereichen ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne Weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage 1 bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Die in der Anlage 1 genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Es handelt sich dabei teils um Einkaufsbereiche, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden, teils um Promenaden, Seebrücken o. ä. Bereiche, die hauptsächlich am Wochenende für Spaziergänge oder andere Freizeitaktivitäten genutzt werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Das Infektionsgeschehen im Kreis ist weiterhin diffus und dynamisch. Nach Konsultation der Kommunen wurde fortlaufend seit dem 01.11.2020 mit Allgemeinverfügungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, seit dem 12.04.2021 erweitert um ein eingeschränktes Alkoholverbot, in bestimmten öffentlich zugänglichen Bereichen angeordnet. Auch im Vorfeld der vorliegenden Allgemeinverfügung hat sich der Kreis mit den Kommunen abgestimmt, um zu gewährleisten, dass die Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Dabei hat sich gezeigt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht aufrechterhalten werden muss. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche, die in der Allgemeinverfügung vom 10.04.2021 neu mit einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht belegt wurden. Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass angesichts steigender Temperaturen und gerade bei gutem Wetter bestimmte Bereiche, insbesondere Promenaden, verstärkt von Spaziergängern aufgesucht werden. Nicht zuletzt mit Blick auf Christi Himmelfahrt (13.05.2021) ist dort weiterhin mit einem erhöhtem Fußgängeraufkommen zu rechnen, sodass die

notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können. Aus diesen Gründen musste vereinzelt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch ausgeweitet werden.

Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung setzt die Pflicht des Kreises aus § 2b Sätze 1 und 2 Corona-BekämpfVO um. Die Kommunen haben die in der Anlage 2 aufgeführte Bereiche als solche benannt, in denen nach der Maßgabe des § 2b Satz 1 Corona-BekämpfVO der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken zu den genannten Zeiten zu untersagen ist.

Das temporäre und örtlich begrenzte Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient grundsätzlich dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Aufgrund des Infektionsgeschehens im Kreis Ostholstein ist es weiterhin geboten, in stark frequentierten Gebieten sowie zu besucherstarken Zeiten den Alkoholkonsum einzuschränken. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung, da sowohl der Verkauf als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen führen. Für die Zeit um Christi Himmelfahrt musste das Verbot ausgeweitet werden.

Das Verbot, alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren und auszuschenken, ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, einen legitimen Zweck zu erreichen. Das Verbot dient dazu die Gesundheit der Bevölkerungen vor den Gefahren einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 zu schützen. Es soll alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen verhindern und die Kontakte weiter reduzieren.

Hierzu ist das Verbot geeignet, weil es diese Ziele zumindest fördert.

Das Verbot ist auch erforderlich, weil keine anderen gleich effektiven, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen ersichtlich sind. Als weniger invasive Mittel käme lediglich in Betracht, das Verbot in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht weiter zu begrenzen. Beides wäre jedoch nicht gleich wirksam. Denn dann wäre die Gefahr, dass es zu alkoholbedingten Verstößen gegen die Infektionsschutzmaßnahmen kommt, nicht hinreichend ausgeschlossen.

Das Verbot ist schließlich angemessen. Die Gründe für das Verbot wiegen schwerer als die damit verbundenen Belastungen.

Das Verbot, in der Öffentlichkeit Alkohol zu konsumieren, greift nur in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein. Dieser Eingriff ist jedoch von geringer Intensität. Er betrifft lediglich einen kleinen Ausschnitt des öffentlichen Lebens. Zudem ist der Alkoholkonsum außerhalb des öffentlichen Raumes weiterhin erlaubt. Dies gilt gemäß § 2b Satz 4 Corona-BekämpfVO insbesondere auch für Gaststätten bzw. deren Außengastronomie – selbst wenn sich diese innerhalb der in Anlage 2 genannten Bereichen befinden. Vor allem aber ist das Verbot zeitlich begrenzt. Zum einen ist der Alkoholkonsum und -ausschank teils nur für bestimmte Tageszeiten untersagt, zum anderen ist die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung nur auf wenige Wochen begrenzt. Demgegenüber wiegen die Gründe

für den Eingriff sehr schwer. Das Konsumverbot dient als Infektionsschutzmaßnahme dazu, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 und COVID-19 zu verhindern und so die Gesundheit und das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen.

Gleiches gilt für das Ausschankverbot, das in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Betreiber der Abgabestellen eingreift. Die Intensität dieses Eingriffs ist zunächst durch die enge zeitliche Begrenzung des Verbots gemindert. Zudem ist es den Betreibern weiterhin erlaubt, alkoholfreie Getränke zu verkaufen. Sie dürfen auch alkoholische Getränke verkaufen, sofern sie diese in geschlossenen Behältnissen und nicht zum als baldigen Verzehr abgeben. Nicht zuletzt sind die Gastronomen von dieser Allgemeinverfügung insofern nicht betroffen, als sie trotz dieser Allgemeinverfügung in ihren Gaststätten alkoholische Getränke ausschenken dürfen, soweit dies nach der Corona-BekämpfVO erlaubt ist (vgl. § 2b Satz 4 Corona-BekämpfVO).

Auch in Zukunft wird der Kreis in Abstimmung mit den Kommunen fortwährend überprüfen, in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sein wird bzw. der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken eingeschränkt wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

### **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 08.05.2021

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager  
Landrat